# Förderverein der Domholzschule Limburgerhof-e.V

#### §1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- Der Verein führt den Namen "Förderverein der Domholzschule Limburgerhof-e.V."
- Der Sitz ist Limburgerhof und ist im Vereinsregister-Registergericht Ludwigshafen/Rh. - eingetragen.
- 3. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

#### §2 Zweck des Vereins

- Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung von Kindern und Jugendlichen. Der Vereinszweck soll insbesondere durch folgende Tätigkeiten des Vereins verwirklicht werden:
- Förderung der Gemeinschaft und Zusammengehörigkeit von Schülern, Eltern und Lehrkräften sowie der pädagogischen Arbeit an der Domholzschule,

Eigene Projektmaßnahmen während und außerhalb der Schulzeit (Ferienveranstaltungen für Kinder und Jugendliche. Unterstützung der Schule bei der Beschaffung von Literatur, Lernmaterial, Geräten, Instrumenten, Spielsachen, Schulungen und ähnlichem.

Förderung von Vorhaben, die unmittelbar der Erziehung und Ausbildung der Schüler dienen.

Förderung der Ausgestaltung von Schulräumen und des Schulgeländes.

Förderung von Einrichtungen, welche für die Kinder der Schule tätig sind.

Aufwendungen zu den Zwecken fließen aus der Förderkasse Domholzschule.

## §3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke sowie für die anfallenden Verwaltungsaufgaben verwendet werden.

(2) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Sie haben im Falle des Ausscheidens oder der Auflösung oder der Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen und können geleistete Beiträge und sonstige Zuwendungen nicht zurückfordern.

## §4 Mitgliedschaft

Jede natürliche und juristische Person kann Mitglied des Vereins werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters vorzulegen. Die Mitgliedschaft erfolgt und endet jeweils schriftlich. Der Austritt kann zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es mit seinem Verhalten gröblich gegen die Vereinsinteressen verstößt. Dazu ist dem Mitglied mindestens 4 Wochen vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Äußerung gegenüber dem Vorstand zu geben. Der Beschluss auf Ausschluss bedarf einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen des Vorstandes und der vorherigen Ankündigung auf der Tagesordnung. Ein Austritt oder Ausschluss aus dem Verein begründet keine finanziellen Ansprüche auf Rückzahlung von Mitgliedsbeiträgen.

### §5 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe des Jahresbeitrages wird in der Mitgliederversammlung festgesetzt. Außerdem können Spenden/Zuwendungen geleistet werden.

#### §6 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind: Die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

# §7 Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Darüber hinaus muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.

Jede Mitgliederversammlung wird vom 1. oder 2. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen im Amtsblatt bekannt gegeben. Die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung ist gleichzeitig mitzuteilen. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet. Ist auch dieser verhindert, so wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Die Mitgliederversammlung kann Ergänzungen zur Tagesordnung beschließen. Davon ausgenommen sind Satzungsänderungen und die Änderung der Mitgliedsbeiträge, diese

müssen vorher angekündigt werden. Soweit diese Satzung nichts erfolgt Beschlussfassung anderes bestimmt, die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme Vorsitzenden der Versammlung. Die Mitgliederversammlung ist ab 5 der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3, zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Art der Abstimmung wird vom Versammlungsleiter festgelegt. Die Abstimmung hat jedoch schriftlich zu erfolgen, wenn 1/3 der erschienenen Mitglieder dies beantragt. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einem Protokoll festzuhalten und vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Dabei sollen Ort und Zeit der Versammlung sowie das jeweilige Abstimmungsergebnis festgehalten werden.

### §8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- 1. Wahl des Vorstandes (einzeln in die einzelnen Ämter)
- 2. Entgegennahme des Jahres- und der Kassenprüfungsberichte
- 3. Entlastung des Vorstandes
- 4. Wahl von 2 Kassenprüfern
- 5. Beschlussfassung über die Beitragsordnung
- 6. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- 7. Beratung und Beschlussfassung über sonstige, auf der Tagesordnung stehende Fragen
- 8. Beschlussfassung über eine Erweiterung der Tagesordnung
- 9. Beratung und Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- 10. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von zwei Vorstandsmitgliedern und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- 11. Anträge an die Mitgliederversammlung sind mindestens 8 Tage vor Zusammentritt der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen.

## §9 Vorstand

Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden sowie dem Schatzmeister. Jeder von ihnen ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt. Der Vorstand kann um Beisitzer erweitert werden. Der Schulleiter bzw. sein bestellter Stellvertreter, Lehrkräfte und der 1. Vorsitzende des SEB oder dessen bestellter Stellvertreter gehören dem Vorstand ohne Wahl als Beisitzer an. Die Beisitzer gehören jedoch nicht dem Vorstand im Sinne des § 26 BGB an. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.

### §10 Aufgaben des Vorstandes

- Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er verwaltet das Vereinsvermögen und ist für die Aufgaben zuständig, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- 2. Insbesondere hat der Vorstand folgende Aufgaben:
  - rechtzeitige Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung
  - Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - ordnungsgemäße Verwaltung des Vereinsvermögens
  - Information der Mitglieder über wichtige Vorgänge
  - Beratungen über Aktionen und Initiativen sowie deren Durchführung zur Erreichung der Ziele des Vereins

# §11 Kassenprüfer

Der Schatzmeister führt ordnungsgemäß Buch über Einnahmen und Ausgaben und erstattet dem Vorstand sowie der Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht. Die Kasse des Vereins wird nach jedem Geschäftsjahr von zwei in der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfern geprüft.

# §12 Auflösung des Vereins

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das ganze Vermögen des Vereins an die Gemeinde Limburgerhof, die es unmittelbar und ausschließlich für schulische Zwecke der Domholzschule zu verwenden hat.

Verabschiedet am 14.11.2023